

EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG
AM 4. JUNI 2009



skw.
metallurgie

ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
DER SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
WKN SKWMOI - ISIN DE000SKWMOI3

Der Vorstand der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland), lädt hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG zur ordentlichen Hauptversammlung am

DONNERSTAG, 4. JUNI 2009, UM 10:00 UHR

in das

**HAUS DER BAYERISCHEN WIRTSCHAFT
MAX-JOSEPH-STR. 5
80333 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND**

ein.



Die Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung:

TOP 1

Vorlage des festgestellten und testierten Jahresabschlusses sowie des gebilligten und testierten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG sowie des erläuternden Berichtes des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches, jeweils für das Geschäftsjahr 2008

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG am Sitz der Gesellschaft (Fabrikstraße 6, 84579 Unterneukirchen, Deutschland) während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich übersandt. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen stehen auch auf der Website der Gesellschaft unter www.skw-steel.com zur Verfügung.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG in Höhe von EUR 2.948.650,85 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie. Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von 4.422.250 Stückaktien einer Ausschüttung von insgesamt EUR 2.211.125,00 auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 4.422.250. Die Dividende ist zahlbar an dem auf die Hauptversammlung folgenden Bankarbeitstag.
- b) Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns in Höhe von EUR 737.525,85 auf neue Rechnung.

Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) vorhanden sind und/oder andere Umstände vorliegen, welche die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern, wird, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie, der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Mitglied jeweils einzeln erfolgen werden.



TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Mitglied jeweils einzeln erfolgen werden.

TOP 5

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Elsenheimer Str. 31 in 80687 München, Deutschland, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

TOP 6

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich § 1 - Sitz

Die Satzung beinhaltet in § 1 Abs. 2 eine Ungenauigkeit hinsichtlich der Angabe des Sitzes der Gesellschaft. Die Bezeichnung des Landkreises ist derzeit angegeben mit „Altötting-Burghausen“. Die rechtlich richtige Bezeichnung des Landkreises ist jedoch „Altötting“.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, diese Ungenauigkeit zu korrigieren und wie folgt zu beschließen:

§ 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterneukirchen, Landkreis Altötting.“

TOP 7

Beschlussfassung über Änderungen des § 7 Abs. 1 sowie des § 9 Abs. 5 der Satzung zur Vergrößerung des Aufsichtsrats und zur Anpassung der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

Seit Gründung der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Zwischenzeitlich haben sich sowohl die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Anforderungen an die Gesellschaft, ebenso wie an den Aufsichtsrat, verändert.

Um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden und die Gesellschaft bestmöglich auch in den zukünftigen Herausforderungen zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die Mitgliederanzahl im Aufsichtsrat auf die nächstmögliche höhere Zahl von sechs Mitgliedern zu erhöhen. Um im sechsköpfigen Aufsichtsrat auch in Fällen der Stimmgleichheit eine tatsächliche Beschlussfassung zu erreichen, schlagen Aufsichtsrat



und Vorstand vor, die bestehende Satzungsregelung in § 9 Abs. 5 insofern zu ändern, als dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Falle einer Stimmengleichheit ein zusätzliches Stimmrecht gewährt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen mithin vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 7 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“
2. § 9 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„5. Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.“

TOP 8

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich § 16 - Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Satzung der Gesellschaft sieht für Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 16 Abs. 2 grundsätzlich eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Aktien vor. § 16 Abs. 4 sieht für die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

stimmberechtigten Stimmen vor. § 16 Abs. 3 sieht für Wahlen, bei denen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, eine Stichwahl vor. § 16 Abs. 3 ist missverständlich formuliert. § 16 Abs. 3 soll künftig auch für Wahlen zum Aufsichtsrat gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 16 Abs. 3 der Satzung klarer zu fassen und wie folgt zu beschließen:

§ 16 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Für Wahlen zum Aufsichtsrat gilt auch in der Stichwahl die Mehrheit des Abs. 4.“

TOP 9

Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 7 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat ist nicht mitbestimmt. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung ist das Gremium des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit be-



schließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die während einer Wahlperiode bestellt werden, endet mit der Amtsdauer des gesamten Aufsichtsrats.

Zum Ablauf der Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juni 2008 lief die Amtsperiode der bis dahin bestellten Aufsichtsräte aus. Das vor-malige Aufsichtsratsgremium stellte sich daraufhin in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juni 2008 erneut zur Wahl, konnte jedoch nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Auch Gegenvorschläge fanden nicht die notwendige Zustimmung, so dass die Hauptversammlung ohne Wahl eines neuen Aufsichtsratsgremiums geschlossen wurde und die Gesellschaft am 6. Juni 2008 beim zuständigen Amtsgericht Traunstein – Registergericht – den Antrag auf gerichtliche Bestellung der Herren Titus Weinheimer, Dr. Friedrich Trautwein und Dr. Wolfgang Ziegler zu Aufsichtsräten stellte. Das Amtsgericht Traunstein bestellte mit Beschluss vom 10. Juni 2008 die vorbenannten Herren gemäß § 104 AktG zu Aufsichtsräten der Gesellschaft. In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates am 10. Juni 2008 wurde Herr Titus Weinheimer zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Herr Dr. Friedrich Trautwein zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Nachdem die dem Beschluss des Amtsgerichts Traunstein zugrundeliegenden Mängel im Rahmen der Hauptversammlung 2009 durch Neuwahlen des Aufsichtsrates beseitigt werden können, enden die Amtsperioden sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist neu zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- **Titus Weinheimer**, Rechtsanwalt (Deutschland / New York, USA), wohnhaft in New York, NY (USA), derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Der Vorgeschlagene hat keine weiteren Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien.

- **Dr. oec. Dirk Markus**, Vorstandsvorsitzender der Aurelius AG, wohnhaft in Feldafing (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Aufsichtsrat

AURELIUS Beteiligungsberatungs AG (Vorsitzender)

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Investunity AG (Vorsitzender)

Lotus AG (Vorsitzender)

SMT Scharf AG (Vorsitzender)

Sitz

München

Haselünne

München

Feldafing

Hamm

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in inländischen Aufsichtsräten der AURELIUS Beteiligungsberatungs AG und der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft handelt es sich um konzerninterne Mandate der Aurelius-Gruppe.



Verwaltungsrat / Beirat

Compagnie de Gestion et des Prêts SA
Quelle La Source SA

Sitz

Saran (Frankreich)
Saran (Frankreich)

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in mit inländischen Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien handelt es sich um konzerninterne Mandate der Aurelius-Gruppe.

- **Dr. rer. nat. Christoph Schlünken**, Vorsitzender der Geschäftsführung ECKART GmbH, wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg (Deutschland)
Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Verwaltungsrat / Beirat

Eckart Suisse S.A. (Vorsitzender des Verwaltungsrates)
Eckart Switzerland S.A. (Vorsitzender des Verwaltungsrates)
Eckart Aluminium Corporation (Chairman of the Board)
Eckart America Corporation (Chairman of the Board)
Eckart Italia s.r. l. (Chairman of the Board)
Eckart Zhuhai Co. Ltd. (Chairman of the Board)

Sitz

Vetroz (Schweiz)
Vetroz (Schweiz)
Louisville (USA)
Painesville (USA)
Rivanazzano (Italien)
Zhuhai City (Volksrepublik China)

Eckart Asia Ltd.
Eckart Shanghai Co. Ltd.
Eckart Benelux B.V.
Eckart France SAS
Eckart UK Ltd.
Eckart Finland OY

Hongkong (Volksrepublik China)
Shanghai (Volksrepublik China)
Uden (Niederlande)
Saint-Quen (Frankreich)
Ampthill, Bedfordshire (Großbritannien)
Pori (Finnland)

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in mit inländischen Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien handelt es sich um konzerninterne Mandate der Eckart-Gruppe.

Ersatzmitglied für den Fall des Ausscheidens eines der vorbenannten Aufsichtsratsmitglieder ist:

- **Dr. rer. pol. Claus Ritzer**, Steuerberater und Partner der RölfsPartner-Gruppe, wohnhaft in Landshut (Deutschland)
Der Vorgeschlagene hat keine weiteren Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.



Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Kandidaten jeweils einzeln erfolgen werden.

TOP 10

Neuwahlen zum gemäß TOP 7 vergrößerten Aufsichtsrat

Für den Fall, dass die Hauptversammlung den in TOP 7 vorgeschlagenen Satzungsänderungen zustimmt, schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, mit Wirkung ab Eintragung der unter TOP 7 vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- **Dipl.-Betriebswirt (FH) Armin Bruch**, Mitglied des Vorstands der SGL Carbon SE, wohnhaft in Erzhausen (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Verwaltungsrat / Beirat

SGL CARBON Polska SA
SGL CARBON Japan Ltd.
SGL CARBON SDN BHD
SGL Tokai CARBON Ltd.

Sitz

Racibórz (Polen)
Tokio (Japan)
Banting (Malaysia)
Shanghai (Volksrepublik China)

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in mit inländischen Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien handelt es sich um konzerninterne Mandate der SGL-Gruppe.

- **Dipl.-Betriebswirtin (FH) Sabine Kauper**, Finanzvorstand der Phoenix Solar AG, wohnhaft in Merching (Deutschland)

Die Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Aufsichtsrat

Phoenix Solar Energy Investment AG

Sitz

Sulzemoos

Bei der vorgenannten Mitgliedschaft in einem inländischen Aufsichtsrat handelt es sich um ein konzerninternes Mandat der Phoenix-Gruppe.

Verwaltungsrat / Beirat

Phoenix Solar PTE. LTD.

Phoenix Solar SRL

Sitz

Singapur (Republik Singapur)

Rom (Italien)

Bei den vorgenannten Mitgliedschaften in mit inländischen Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien handelt es sich um konzerninterne Mandate der Phoenix-Gruppe.



- **Dipl.-Kaufmann Jochen Martin**, selbständiger M&A Berater, wohnhaft in München (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Aufsichtsrat

MCH Management Capital Holding AG

Sitz

München

Ersatzmitglied für den Fall des Ausscheidens eines der vorbenannten Aufsichtsratsmitglieder des vergrößerten Aufsichtsrates ist:

- **Dr. rer. pol. Claus Ritzer**, Steuerberater und Partner der RölfsPartner-Gruppe, wohnhaft in Landshut (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat keine weiteren Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich mit Eintragung der in TOP 7 bezeichneten Satzungsänderung in das Handelsregister nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 7 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat ist nicht mitbestimmt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Bestellung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Kandidaten jeweils einzeln erfolgen werden.

TOP 11

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsräte

Insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Vergütung des Aufsichtsrates vollständig neu zu regeln und folgende Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Aufhebung der bisherigen Regelung zu beschließen:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000 pro Mitglied, welche jeweils am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung des Aufsichtsrats entscheidet, ausbezahlt wird.
2. Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine variable Vergütung, welche sich wie folgt untergliedert:
 - a) Kurzfristige am Unternehmenserfolg orientierte Vergütung („variable Vergütung 1“):
Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine jährliche am kurzfristigen Unternehmenserfolg orientierte Vergütung in Form einer Ergeb-



nisbeteiligung in Höhe von 0,03% des EBT (Earnings before taxes, Ergebnis vor Steuern) des SKW Metallurgie Konzerns. Das EBT ist jeweils aus dem letzten durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Konzernabschluss für das betreffende Geschäftsjahr abzuleiten. Es gelten insofern jeweils die geprüften IFRS-Ergebnisse. Die variable Vergütung 1 wird jeweils am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung des Aufsichtsrats entscheidet, ausbezahlt. Die variable Vergütung 1 beträgt je Aufsichtsratsmitglied jährlich maximal EUR 5.000,00.

b) Langfristige am Unternehmenserfolg orientierte Vergütung („variable Vergütung 2“):

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine am langfristigen Unternehmenserfolg orientierte Vergütung, deren Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von der relativen Entwicklung des Börsenkurses der SKW Metallurgie-Aktie im Verhältnis zum SDAX-Index der Deutsche Börse AG (oder Nachfolge-Index, nachfolgend „SDAX“) abhängt und erst nach Ablauf der vollständigen Amtsperiode des Aufsichtsratsgremiums auszuzahlen ist.

Zur Berechnung der variablen Vergütung 2 werden jeweils der Durchschnitt der Werte des Schlusskurses der SKW Metallurgie Aktie in XETRA (oder Nachfolgesystem) sowie des SDAX-Schlusskurses der letzten 30 Handelstage vor dem ersten Tag der Amtsperiode sowie dem letzten Tag der Amtsperiode (Vergleichsperiode) miteinander verglichen und die prozentuale Veränderung bestimmt. Unter den Voraussetzungen, dass der Kursverlauf der SKW Metallurgie-Aktie zum Ende der Vergleichsperiode positiv ist und die ermittelte prozentuale Veränderung des Kurses der SKW Metallurgie-Aktie zum Ende der Vergleichsperiode die prozentuale Veränderung des SDAX übersteigt, beträgt die variable Vergütung 2 für jedes Aufsichtsratsmitglied EUR 5.000,00. Für Zwecke der Berechnung der variablen Vergütung 2 wird

auf die Amtsperiode des gesamten Aufsichtsrats abgestellt. Die variable Vergütung 2 wird am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, mit der die Amtszeit des Aufsichtsrats endet, ausbezahlt.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1,5-fache, jeder Stellvertreter das 1,25-fache der nach Absatz 1 zu gewährenden Beträge.
4. Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält über die Vergütungen gemäß Absatz 1 und 2 hinaus ein Sitzungsentgelt in Höhe von EUR 500,00 je Ausschusssitzung. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das doppelte Sitzungsentgelt.
5. Vergütungen an den Aufsichtsrat werden zuzüglich gegebenenfalls fälliger Umsatzsteuer geleistet.
6. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung (feste Vergütung und variable Vergütungen). Der unterjährige Ein- und/oder Austritt eines Aufsichtsratsmitglieds hat weder Auswirkungen auf die Berechnung der variablen Vergütungen noch auf die Fälligkeit der Vergütung.
7. Dieser Beschluss gilt für Aufsichtsratsbezüge für Zeiträume, die nach dem Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juni 2009 beginnen.



8. Die Aufsichtsratsbezüge für den Zeitraum bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juni 2009 richten sich nach dem zu Tagesordnungspunkt 8 gefassten Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Juni 2007 über die Vergütung des Aufsichtsrats.
 9. Der zu Tagesordnungspunkt 8 gefasste Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Juni 2007 über die Vergütung des Aufsichtsrats wird aufgehoben.
-

TOP 12

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien

Die von der Hauptversammlung am 4. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Einladung kein Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die bestehende, durch die Hauptversammlung am 4. Juni 2008 unter TOP 8 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben.

b) Der Vorstand wird, unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats, gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, für die Zeit vom 5. Juni 2009 bis zum 4. Dezember 2010 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

c) Der Erwerb erfolgt über die Börse. Hierbei darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien in der XETRA-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

d) Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können, unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in anderer Weise als über die Börse gegen bar veräußert werden. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, insbesondere wie folgt zu verwenden:

(i) Die Aktien können zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit



den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

- (ii) Die Aktien können im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betrieblichen Vermögensgegenständen, gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten Dritten ganz oder zum Teil als Gegenleistung übertragen werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- (iii) Die Aktien können zum Ausgleich von Bezugsrechtsspitzen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- (iv) Die Aktien können an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

e) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

BERICHTE DES VORSTANDES:

Zu TOP 11

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwertung eigener Aktien §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu TOP 12 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Werden eigene Aktien anders als durch Einziehung verwertet, so werden wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. In erster Linie ist an das mittelbare Bezugsrecht über ein Kreditinstitut gedacht.

Den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechtes begründen wir für nachfolgende Fälle wie folgt:



10%-Grenze

Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss bei einer Veräußerung eigener Aktien in Höhe von nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, Aktienpakete kurzfristig und flexibel, insbesondere bei institutionellen und strategischen Investoren, zu platzieren. Neben möglichen Synergieeffekten erwartet die Verwaltung hiervon insbesondere einen Beitrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses und einer Stärkung der Eigenmittel. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsenkurse auszunutzen und durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Betrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts führt wegen der schnellen Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Dadurch und durch den im Verhältnis zum gesamten börsennotierten Kapital geringen, bei maximal 10% liegenden Umfang der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss werden die Stimmrechts- und Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Entsprechend der Auslegung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durch die obergerichtliche Rechtsprechung stellt die Formulierung der Ermächtigung ferner klar, dass ein Überschreiten der 10%-Grenze durch Kumulierung verschiedener mit Bezugsrechtsausschluss getroffener Maßnahmen (hintereinander geschaltete Kapitalmaßnahmen oder Veräußerungen eigener Aktien) unzulässig ist.

Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmens-, Beteiligungserwerben und Erwerb von Vermögensgegenständen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betrieblichen Vermögensgegenständen, gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten Dritter versetzt die Verwaltung in die Lage, bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel zu reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Vermögensgegenstände gegen eigene Aktien zu erwerben und attraktive Zahlungsmodalitäten anbieten zu können. Die Ermächtigung ermöglicht im Einzelfall eine ausgewogene Finanzierung des Erwerbs oder Zusammenschlusses gegen eigene Aktien.

Im heutigen Wirtschaftsleben gehören der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen und der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstiger Vermögensgegenstände gegen Ausgabe von Aktien zur gängigen Marktpraxis. Die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte sind häufig an der Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung für eine Veräußerung aus steuerlichen oder sonstigen Erwägungen interessiert. Darüber hinaus besteht seitens der Gesellschaft ein Interesse an der Möglichkeit, Inhabern potentieller Akquisitionsobjekte Aktien der Gesellschaft anzubieten. Das Angebot von Anteilen an der Gesellschaft stellt hierbei ein interessantes Gestaltungsmittel mit großer Anreizwirkung dar. Die Möglichkeit, im Rahmen eines Unternehmenserwerbs oder Zusammenschlusses alternativ oder zusätzlich zu einer Geldzahlung auch Aktien anbieten zu können, erweitert daher den Handlungsspielraum der Gesellschaft und stärkt ihre Verhandlungsposition. Zwar hat die Gesellschaft für diese Fälle auch ein genehmigtes Kapital zur Verfügung. Es sind aber Situationen möglich,



in denen es nicht sinnvoll ist, den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zu schöpfen, sondern für Teile des Kaufpreises auf eigene Aktien zurück zu greifen. So müssen im Einzelfall Aktienoptionspläne einer Zielgesellschaft abgelöst werden, oder es sind Teile des Kaufpreises an die Erreichung bestimmter Ziele geknüpft. In diesen Fällen kann es technisch schwierig sein, Aktien bei Erreichung der Ziele aus einem genehmigten Kapital auszugeben. Die Gesellschaft möchte daher die Möglichkeit zum Angebot eigener Aktien haben.

Ein Bezugsrechtsausschluss führt zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre; die oben dargestellten, mit einem Unternehmens- oder Beteiligungserwerb sowie dem Erwerb von Vermögensgegenständen gegen Aktien verbundenen Vorteile für die Aktionäre wären jedoch anders nicht zu realisieren. Bei Abwägung aller dieser Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den umschriebenen Grenzen für angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Aktiengewährung an Mitarbeiter

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften soll die Verwaltung in die Lage versetzen, Ansprüche im Zusammenhang mit dem variablen Vergütungsmodell der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften zu erfüllen. Die Gesellschaft wird dadurch insgesamt in die Lage versetzt, die Vergütungsansprüche der Mitarbeiter unter der Maßgabe der bestmöglichen Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu erfüllen. Zwar gestattet § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG das Anbieten von

eigenen Aktien an Mitarbeiter auch ohne besonderen Beschluss der Hauptversammlung. Die Gesellschaft möchte Aktien aber auch im Rahmen innovativer Beteiligungsmodelle anbieten können, die z. B. erst bei Erreichen besonderer Ziele wie bestimmter Ertragssteigerungen des Unternehmens Ansprüche begründen. Für eine entsprechende Flexibilität bei der Umsetzung solcher Beteiligungsmodelle benötigt die Gesellschaft eigene Aktien.

Spitzenausgleich

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf die Zahl der zur Veräußerung bestimmten eigenen Aktien jeweils ein praktikables Bezugsverhältnis herstellen zu können. Andernfalls würden die technische Durchführung der Verwertung eigener Aktien und die Ausübung des Bezugsrechts erschwert.

Allgemeines

Die Verwaltung wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob sie von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Sie wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Verwendung im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind, und wenn die Verwendung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.



TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung sind gemäß § 14 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. den 28. Mai 2009 (24:00 Uhr), bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. den 14. Mai 2009 (0:00 Uhr), beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen.

Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen (Anmeldestelle):

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
c/o Dresdner Bank AG
WASHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Deutschland

Fax: +49 (0)69 / 5099 - 1110

E-mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre depotführende Bank möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Die depotführende Bank schickt die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes in der erforderlichen Form an die Anmeldestelle, welche die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt.

Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung sowie Anfragen und eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG („Anträge von Aktionären“) sind ausschließlich zu richten an:

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Investor Relations – Hauptversammlung
Fabrikstraße 6
84579 Unterneukirchen
Deutschland

Fax: +49 (0)8634 / 617594

E-mail: ir@skw-steel.com



Ordnungsgemäße Anträge von Aktionären, die rechtzeitig bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den Aktionären im Internet unter www.skw-steel.com zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre rechtzeitig anmelden.

Hinsichtlich der Vollmachtserteilung bestimmt § 14 Abs. 5 der Satzung, dass die gesetzlich vorgeschriebene Form gilt sowie, dass Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, auch durch Telefax oder durch eine andere, in der Einladung zur Hauptversammlung näher bestimmte elektronische Form erteilt werden können. Als andere elektronische Form wird hiermit die Zuleitung der Vollmacht per E-Mail bestimmt. Die E-Mail muss an die E-Mail-Adresse ir@skw-steel.com gerichtet sein und die Vollmacht als eingescanntes Dokument im pdf-Format enthalten.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und sonstige Personen im Sinne von § 135 Abs. 9 sowie § 135 Abs. 12 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG können für ihre Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Unsere Gesellschaft möchte ihren Aktionären die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Die Gesellschaft hat deshalb Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre benannt. Von dieser Möglichkeit können alle Aktionäre Gebrauch machen, die weder selbst erscheinen, noch ihre depotführende Bank oder einen sonstigen Dritten mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragen wollen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen sind die Vollmachten nicht wirksam. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zur Stellung von Fragen entgegennehmen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Vollmachtsformular verbunden ist. Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre gemeinsam mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übersandt.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 4.422.250, die der Stimmrechte 4.422.250.



FREIE VERFÜGBARKEIT DER AKTIEN

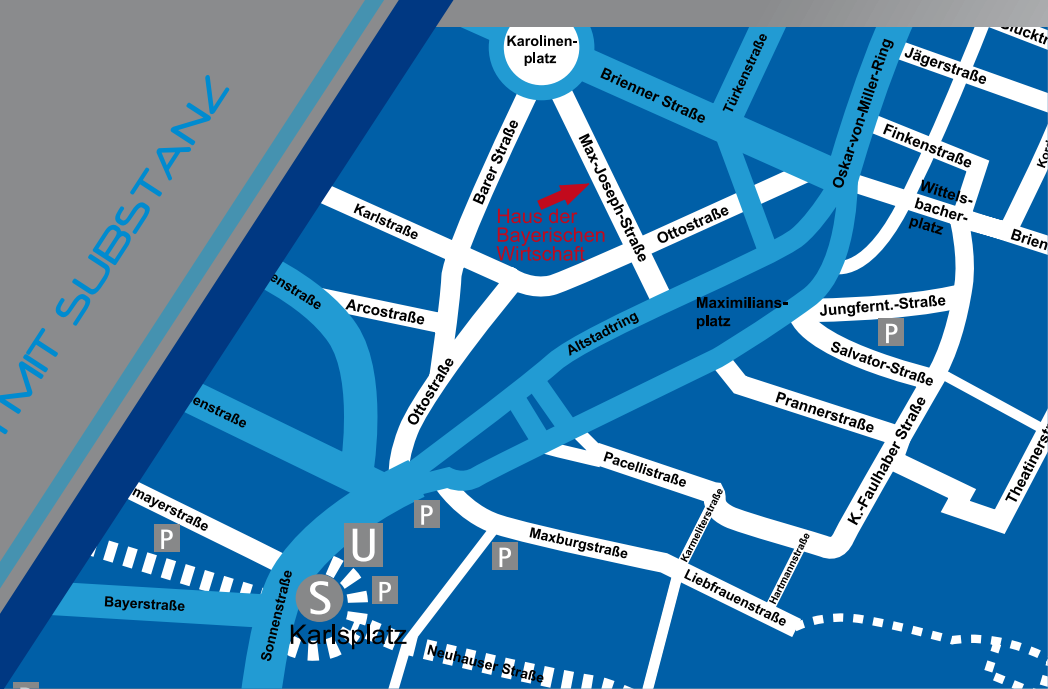
Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Unterneukirchen (Deutschland), im April 2009

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Der Vorstand

WACHSTUM MIT SUBSTANZ



Bitte beachten Sie, dass das Parkplatzangebot am Veranstaltungsort begrenzt ist; es wird die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Informationen zum ÖPNV in München: www.mvv-muenchen.de) empfohlen.